

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Eiern für den menschlichen Verzehr gemäß Art. 28 i.V.m. 34 oder Art. 43 i.V.m. 50 VO (EU) 2020/687**

Einzelgenehmigung

Dauergenehmigung: Es wird versichert, dass Lieferungen an den Empfangsbetrieb regelmäßig erfolgen. Es werden Durchschriften der Lieferbelege im Abgabebetrieb zur Einsicht der Behörde hinterlassen.

<b>Tierhalter/in:</b>	Name/Firmenname	
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	Telefon/Handy-Nummer	
E-Mail-Adresse	Faxnummer	

<b>Verbringung:</b>	Tierart	Anzahl je Tag
<input type="checkbox"/> innerhalb der Schutzzone <input type="checkbox"/> aus der Schutzzone <input type="checkbox"/> innerhalb der Überwachungszone <input type="checkbox"/> aus der Überwachungszone		

<b>Standort der Eier:</b>	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name (ggf. Farm-/Stallname)/Firmenname	
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	

<b>Transportbetrieb:</b>	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname	Kfz-Kennzeichen (Zugfahrzeug)
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	Kfz-Kennzeichen (Anhänger)

<b>Empfangsbetrieb:</b>	<input type="checkbox"/> Packstelle <input type="checkbox"/> Eiverarbeitungsbetrieb	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname		
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)		
<input type="checkbox"/> Bei Eiern zur Verbringung in eine Packstelle: Es wird versichert, dass auf dem Gelände der Packstelle des Empfangsbetriebes kein Geflügel gehalten wird.		
<input type="checkbox"/> Bei Eiern zur Verbringung in Eiverarbeitungsbetrieb: Es wird versichert, dass der Verarbeitungsbetrieb nach Anhang III Abschnitt X Kap. II VO (EG) Nr.853/2004 zertifiziert ist und die Eier dort nach Maßgabe des Anhangs II Kap. XI VO (EG) Nr.852/2004 behandelt werden.		
<input type="checkbox"/> Es wird versichert, dass die Konsumeier bereits ab dem o.g. Standort der Eier in Einwegverpackungen oder Verpackungen, die gereinigt und desinfiziert werden können, verpackt werden.		
<input type="checkbox"/> Eine aktuelle Zustimmung des Empfangsbetriebes zum Empfang der Eier aus der Sperrzone und zur Plausibilität der gemachten Angaben ist dem Antrag beigelegt.		

Die nachstehenden Biosicherheitsmaßnahmen für Eier werden eingehalten:

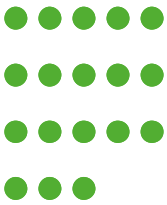
1. Die Eier werden in zuvor gereinigten und desinfizierten Transportbehältnissen auf direktem Weg aus der Sperrzone verbracht.
2. Vor dem Verlassen des abgebenden Betriebs wird das Transportfahrzeug äußerlich gereinigt und desinfiziert. Nach dem Entladen wird das Fahrzeug auf dem Betriebsgelände des Empfangsbetriebs von außen und innen gereinigt und desinfiziert.
3. Die Betriebe im Bereich der Schutzzone werden nur in Einmal-Schutzkleidung, bestehend aus Overall und Einmalstiefeln, betreten. Die Schutzkleidung wird nach dem einmaligen Gebrauch am jeweiligen Ort der Benutzung unschädlich beseitigt.
4. Vor dem Betreten und vor dem Verlassen des abgebenden Betriebs wird das Schuhwerk desinfiziert.
5. Transportmaterial, das nicht gereinigt und desinfiziert werden kann, verbleibt im Empfangsbetrieb und wird dort unschädlich beseitigt; ansonsten wird das Material unmittelbar vor und nach jeder Benutzung wirksam gereinigt und desinfiziert.
6. Das zu verwendende Desinfektionsmittel ist gegen das Geflügelpestvirus wirksam. Es kommt ein Desinfektionsmittel der aktuellen DVG-Liste in dort beschriebener Art und Weise zur Anwendung.

Die unschädliche Beseitigung zu Ziffer 3 und 5 durch gründliche Desinfektion, z.B. durch vollständiges Eintauchen der Gegenstände in eine Desinfektionsmittellösung oder in ein mindestens 70 °C heißes Wasserbad oder -soweit mir ordnungsrechtlich erlaubt- durch Verbrennung. Schließlich erfolgt der Abtransport (im Fall der Nichtverbrennung) über die Müllabfuhr.

Es wird zugesichert, dass die o. g. Biosicherheitsmaßnahmen sowie die allgemeinen Bedingungen für die Verbringung gemäß Anlage 1 erfüllt/eingehalten werden.

Ort, Datum , TT.MM.JJJJ	Unterschrift Tierhalter
----------------------------	-------------------------

<b>Genehmigung der Veterinärbehörde:</b> (von der Veterinärbehörde auszufüllen!)	Datum    TT.MM.JJJJ
Die Genehmigung zum beantragten Transport wird nach erfolgter Risikoanalyse erteilt. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen, ein Kostenbescheid ergeht gesondert.	Stempel, Unterschrift



## Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen

Abweichend von den grundsätzlich in der Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone) geltenden Verbringungsverboten kann die zuständige Behörde gemäß der Artikel 28 und 43 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 Verbringungen von Tieren und Erzeugnissen nur in den von den Artikeln 29 bis 38 (Schutzzone) bzw. 44 bis 52 (Überwachungszone) erfassten Fällen unter den in diesen Artikeln genannten besonderen Bedingungen sowie den folgenden allgemeinen Bedingungen genehmigen.

Die zuständige Behörde erteilt erst dann eine Genehmigung, wenn sie die mit dieser Genehmigung verbundenen Risiken bewertet hat; die Bewertung muss ergeben, dass das Risiko einer Ausbreitung der Seuche vernachlässigbar ist.

Alle genehmigten Verbringungen müssen erfolgen:

- a) ausschließlich auf benannten Strecken (lediglich bei Verbringung aus, in oder innerhalb der Schutzzone);
- b) vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege;
- c) unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden; und
- d) ohne Entladen oder Unterbrechung bis zum Entladen im Bestimmungsbetrieb.

Die zuständige Behörde des Herkunftsbetriebs

- benennt den Bestimmungsbetrieb für Verbringungen aus der oder in die Schutzzone/Überwachungszone.
- informiert die zuständige Behörde des Bestimmungsbetriebs über eine derartige Benennung, wenn die zuständige Behörde des Herkunftsbetriebs nicht mit der zuständigen Behörde des Bestimmungsbetriebs identisch ist.
- vergewissert sich, dass der Bestimmungsbetrieb der Benennung und dem Empfang jeder Sendung von Tieren oder Erzeugnissen zustimmt.

Genehmigt die zuständige Behörde Verbringungen von Tieren aus der Schutzzone/Überwachungszone, stellt sie auf folgender Grundlage sicher, dass derartige Verbringungen kein Risiko einer Ausbreitung der Seuche bergen:

- a) einer klinischen Untersuchung von in dem Betrieb gehaltenen Tieren, einschließlich der zu verbringenden Tiere, mit Negativbefund;
- b) erforderlichenfalls einer Laboruntersuchung von in dem Betrieb gehaltenen Tieren, einschließlich der zu verbringenden Tiere, mit Negativbefund; und
- c) des Ergebnisses der Besuche amtlicher Tierärzte.

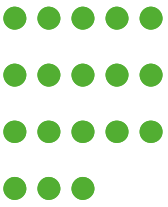
Genehmigt die zuständige Behörde den Transport von Erzeugnissen aus der Schutzzone heraus, ordnet sie an und führt Aufsicht darüber, dass:

- a) die Erzeugnisse während des gesamten Herstellungsprozesses und ihrer Lagerung eindeutig von Erzeugnissen getrennt waren, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 nicht für eine Versendung außerhalb der Sperrzone zugelassen sind; und
- b) die Erzeugnisse nicht zusammen mit Erzeugnissen transportiert werden, die gemäß dieser Verordnung nicht für eine Versendung außerhalb der Sperrzone zugelassen sind.

Bei der Genehmigung des Transports von Erzeugnissen aus der Überwachungszone sind die unter den Buchstaben a und b genannten Anforderungen ebenfalls sicherzustellen. Erteilt die zuständige Behörde eine Genehmigung, stellt sie sicher, dass ab dem Zeitpunkt des Verladens, während jeglicher Beförderung und bis zur Entladung im benannten Bestimmungsbetrieb gemäß ihren Anweisungen zusätzliche Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren angewendet werden.

Zusätzlich zu den oben genannten Anforderungen, stellt die zuständige Behörde sicher, dass die Transportmittel für Verbringungen gehaltener Tiere gelisteter Arten und deren Erzeugnisse die in Artikel 24 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 vorgegebenen Anforderungen erfüllen. Die Reinigung und Desinfektion dieser Transportmittel erfolgt im Einklang mit der von der zuständigen Behörde festgelegten Anweisungen oder Verfahren unter Verwendung geeigneter Biozidprodukte und wird angemessen dokumentiert.

Bei der Risikobewertung zur Erteilung einer Ausnahme für die Verbringung von Eiern aus der Sperrzone in eine Packstelle sollte die Zusicherung des Unternehmers, dass auf dem Gelände der Packstelle kein Geflügel gehalten wird, von der für die Packstelle örtlich zuständigen Veterinärbehörde verifiziert bzw. bestätigt werden. Betriebe, denen eine Dauergenehmigung für die Verbringung von Eiern in eine Packstelle oder einen Eiverarbeitungsbetrieb erteilt wurde, sollten zumindest stichprobenweise auf die Einhaltung der Vorgaben für die Verbringung überprüft werden.



## Biosicherheitsmaßnahmen

- 1. Personenschleuse an jedem Stallgebäude: Den Stall nur durch die Schleuse betreten. Für jeden Stall eigene Stiefel. Reinigung und Desinfektion der Hände.**
- 2. Streufahrzeug: Nicht an mehreren Hofstellen verwenden. Möglichst in Gebäude (z.B. Strohlager) abstellen. Reinigen und desinfizieren.**  
Mögliche Verfahrensweise:  
Nach dem Einstreuen Fahrzeug mit Hochdruckreiniger säubern.  
Vor dem erneuten Befahren des Stalles Fahrzeug desinfizieren.
- 3. Befestigte Hofplatte, befestigte Wege: Sauber und trocken halten. Vor dem Befahren der Ställe mit dem Streufahrzeug Hofplatte und Fahrwege reinigen und desinfizieren.**
- 4. Personenschleuse an der Hofeinfahrt: Betriebseigener Overall und Stiefel anziehen.**
- 5. Befestigte Hofeinfahrt: Fahrzeuge möglichst an der Hofeinfahrt abstellen. Fahrzeuge, die den Hof befahren, dürfen vorher nicht in anderen geflügelhaltenden Betrieben gewesen sein.**
- 6. Strohlager: Aufräumen (Nur Stroh und Dinge lagern, die im Betrieb gebraucht werden) und zu allen Seiten geschlossen halten.**
- 7. Umgang mit toten Tieren:** Tote Tiere aus dem Stall ausschleusen und erst dann in einem Transportfahrzeug, z.B. einer geschlossenen Schubkarre, zum VTN-Behälter bringen. Danach das Transportfahrzeug reinigen und desinfizieren.  
Nie mit dem Transportfahrzeug in den Stall. An jedem Standort ist eine Abholstelle einzurichten. Der Transport toter Tiere zu anderen Betrieben ist verboten.
- 8. Tägliche Farmbetreuung: Personen sollten nur eine Farm betreuen. Jegliche Tierkontakte in andere Geflügelbestände sollten vermieden werden.**
- 9. Regelmäßige Schädnerbekämpfung mit Köderplan und Dokumentation.**
- 10. Abluftkamine mit Drahtgitter oder Netzen vogelsicher verschließen, so dass Vögel kein Nistmaterial in den Kamin werfen oder hineinkoten können.**
- 11. Bei Sturm oder Bestandsräumungen in der Nachbarschaft sollten die Jalousien/Lüftungsklappen an der dem Wind zugewandten Seite geschlossen werden.**